



Ausschussdrucksache 21(11)84
vom 19. Februar 2026

Schriftliche Stellungnahme

Deutscher Landkreistag e. V.

Öffentliche Anhörung

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gewährung von Leistungen
für Personen, die in Anwendung der Richtlinie 2001/55/EG eine
Aufenthaltserlaubnis zur Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden
Schutz erhalten oder beantragt haben
(Leistungsrechtsanpassungsgesetz)
BT-Drucksache 21/3539

b) Antrag der Fraktion der AfD
Bürgergeldbezug für Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine beenden
BT-Drucksache 21/588

c) Antrag der Fraktion der AfD
Dauerduldungen unattraktiver machen durch Abschaffung der
Analogleistungen nach § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes
BT-Drucksache 21/1073

d) Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Chancen statt Chaos – Bürokratie abbauen, Integration ukrainischer
Geflüchteter sichern
BT-Drucksache 21/2802

e) Antrag der Fraktion Die Linke
Grundrechte verwirklichen – Asylbewerberleistungsgesetz abschaffen statt
ausweiten, Haushalte der Länder und Kommunen entlasten
BT-Drucksache 21/3571



DEUTSCHER
LANDKREISTAG

Deutscher Landkreistag, Postfach 11 02 52, 10832 Berlin

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Arbeit und Soziales
Herrn amtierenden Vorsitzenden
Bernd Rützel, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

per E-Mail: arbeitundsoziales@bundestag.de

Ulrich-von-Hassell-Haus
Lennéstraße 11
10785 Berlin

Tel.: 030 590097-341

E-Mail: Irene.Vorholz@Landkreistag.de

AZ: IV-429-13/7.0

Datum: 19.2.2026

Öffentliche Anhörung am 23.2.2026 zu den Vorlagen

- a) **Gesetzentwurf der Bundesregierung „Gesetz zur Änderung der Gewährung von Leistungen für Personen, die in Anwendung der Richtlinie 2001/55/EG eine Aufenthaltserlaubnis zur Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz erhalten oder beantragt haben (Leistungsrechtsanpassungsgesetz)“**
(BT-Drs. 21/3539)
- b) **Antrag der Fraktion der AfD „Bürgergeldbezug für Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine beenden“**
(BT-Drs. 21/588)
- c) **Antrag der Fraktion der AfD „Dauerduldungen unattraktiver machen durch Abschaffung der Analogleistungen nach § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes“**
(BT-Drs. 21/1073)
- d) **Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Chancen statt Chaos – Bürokratie abbauen, Integration ukrainischer Geflüchteter sichern“**
(BT-Drs. 21/2802)
- e) **Antrag der Fraktion Die Linke „Grundrechte verwirklichen – Asylbewerberleistungsgesetz abschaffen statt ausweiten, Haushalte der Länder und Kommunen entlasten“**
(BT-Drs. 21/3571)

Sehr geehrter Herr Rützel,

für die Einladung zur o. g. Anhörung sagen wir besten Dank. Der Deutsche Landkreistag wird in der Anhörung durch die Unterzeichnerin vertreten werden.

Vorab nehmen wir wie folgt schriftlich Stellung.

Zusammenfassung

- Der Deutsche Landkreistag begrüßt die Rücknahme des im Sommer 2022 erfolgten Rechtskreiswechsels für neu einreisende Geflüchtete aus der Ukraine. Ebenso befürworten wir, dass die betroffenen Geflüchteten sich (weiterhin) um eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt bemühen müssen.
- Dies nachzuhalten kann aber nicht Sache der AsylbLG-Behörden sein, sondern ist Kerngeschäft der Bundesagentur für Arbeit. Wir bitten nachdrücklich darum, vom Aufbau einer Parallelstruktur bei den AsylbLG-Behörden abzusehen, und sprechen uns für eine Regelung im SGB III aus, die Agenturen für Arbeit zu verpflichten, aktiv auf die Betroffenen zuzugehen und sie in Arbeit zu vermitteln.
- Die Übergangsregelung, wonach der Wechsel in das AsylbLG mit Ende des jeweiligen Bewilligungszeitraums der SGB II- bzw. SGB XII-Leistung erfolgt, längstens jedoch zum Ablauf des dritten Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, greift ein Petition des Deutschen Landkreistages auf und vermeidet unnötige Erstattungsansprüche zwischen den Behörden. Um allerdings Aufhebungsbescheide und damit verbunden auch eine Ballung der Verwaltungsvorgänge zum Ende des Übergangszeitraumes zu vermeiden, sollte die Beschränkung auf drei Monate nach Inkrafttreten entfallen.
- Die Verabredung der Regierungskoalition, dass der Bund die durch den neuerlichen Rechtskreiswechsel bei Ländern und Kommunen entstehenden Mehrkosten trägt, sollte über einen der Revision unterliegenden Umsatzsteuerfestbetrag zugunsten der Länder erfolgen. Damit kann den unterschiedlichen Finanzierungszuständigkeiten der Länder gegenüber der kommunalen Ebene am besten Rechnung getragen werden. Die grundsätzliche Regelung hierfür sollte bereits im vorliegenden Gesetz getroffen werden.

a) Zum Regierungsentwurf eines Leistungsrechtsanpassungsgesetzes

Änderungen des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG)

Zu § 4 Abs. 4 AsylbLG-E, Fortführung begonnener medizinischer Behandlungen

§ 4 Abs. 4 AsylbLG-E sieht vor, dass bereits begonnene medizinische Behandlungen, die nicht von den §§ 4 und 6 AsylbLG umfasst sind, von den AsylbLG-Behörden weiter zu gewähren sind. Hier stellt sich ein praktisches Problem: Wie erfahren die Leistungsträger nach dem AsylbLG von solchen Behandlungen? Weder die Patienten noch die behandelnden Ärzte werden entsprechende (schriftliche) Hinweise erhalten und wissen dementsprechend nicht, ab welchem Zeitpunkt kein Krankenversicherungsschutz mehr besteht. Daneben ist unklar, ob auch Anschlussbehandlungen (z. B. Rehabilitationsmaßnahmen nach Operationen) davon erfasst sind. Solche Anschlussbehandlungen werden von der gesetzlichen Krankenversicherung getragen, nicht jedoch über § 4 AsylbLG.

Wir sprechen uns daher dafür aus, dass die Krankenkassen die bereits begonnenen Behandlungen und Anschlussbehandlungen abschließend bescheiden und bis zum Abschluss finanzieren.

Zu § 5b Abs. 2a AsylbLG-E, Erwerbstätigkeit und Arbeitsgelegenheiten

Der Gesetzentwurf verpflichtet arbeitsfähige Geflüchtete aus der Ukraine, sich unverzüglich um eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu bemühen. Dies ist richtig und greift eine Forderung des Deutschen Landkreistages auf.

Nach der Gesetzesbegründung kann das „Bemühen“ durch das kontinuierliche Versenden von Bewerbungsschreiben, das Wahrnehmen von Bewerbungsgesprächen, den Besuch von Jobmessen und andere entsprechende Angebote, aber auch die eigenständige Registrierung und die Suche geeigneter Stellen über Jobbörsen zum Ausdruck kommen. Kommen die Leistungsberechtigten ihrer Pflicht nicht nach, sollen sie nach § 5b Abs. 2a S. 4 AsylbLG-E zur Wahrnehmung einer Arbeitsgelegenheit verpflichtet werden, sofern kein wichtiger Grund für ihr Verhalten vorliegt.

Für all dies müssten die AsylbLG-Behörden neue Strukturen entwickeln, mit denen sie zunächst feststellen, ob ein Leistungsberechtigter arbeitsfähig ist, und sodann prüfen, ob er sich um eine Erwerbstätigkeit bemüht. Dies sind für die ohnehin schon hoch belasteten AsylbLG-Behörden neue Verpflichtungen, die eine (hohe) Kontaktdichte mit den Betroffenen voraussetzen und nur mit zusätzlichen Personalressourcen bewältigt werden können – und das für den begrenzten Zeitraum bis 4.3.2027, dem derzeitigen Termin für das voraussichtliche Auslaufen der Anwendung der sog. Massenzustromrichtlinie. Dies ist nicht sinnvoll. Wir bitten nachdrücklich darum, von der Fokussierung auf Arbeitsgelegenheiten und der Schaffung einer Parallelstruktur zu den Agenturen für Arbeit abzusehen und § 5b Abs. 2a S.4 AsylbLG-E zu streichen.

Stattdessen handelt es sich um den originären Aufgabenbereich der Bundesagentur für Arbeit. Wir sprechen uns für eine klare Regelung im SGB III aus, mit der die Agenturen für Arbeit verpflichtet werden, aktiv auf die Betroffenen zuzugehen. Diese benötigen häufig Unterstützung bei der Arbeitsplatzsuche. Es gilt, Angebote insbesondere auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu finden, die trotz vorhandener Vermittlungshemmnisse (z. B. Sprachbarrieren, Fluchtraumata, differierendes Kulturverständnis) geeignet sind. Dies alles ist Kerngeschäft der Agenturen für Arbeit nach dem SGB III, die hierzu aber stärker verpflichtet werden müssen. Zudem dürften die Betroffenen auf entsprechende finanzielle Leistungen aus dem SGB III angewiesen sein, insbesondere Bewerbungskosten und Fahrtkosten zu den Bewerbungsgesprächen. Dies alles kann zielführend nur durch eine stärkere Inpflichtnahme des SGB III erfolgen.

Änderungen des SGB II und SGB XII

Zu § 75 SGB II-E und § 147 SGB XII-E, Übergangsregelungen

Der Bewilligungszeitraum nach dem SGB II und nach dem 4. Kapitel SGB XII umfasst in der Regel 12 Kalendermonate. Innerhalb der vorgesehenen Laufzeit der Übergangsregelung, wonach die SGB II- bzw. SGB XII-Leistungen längstens bis zum Ablauf des dritten Monats nach Inkrafttreten des Gesetzes weiterbewilligt werden, wird nur ein kleiner Teil der betroffenen Leistungsbescheide auslaufen. Der Großteil der Leistungsberechtigten wird deshalb zum Stichtag nach Inkrafttreten des Gesetzes in das AsylbLG wechseln, was einem fließenden Übergang zuwiderläuft. Es werden Aufhebungsbescheide und Zahlungseinstellungen des Jobcenters und des Sozialamts erforderlich, die in großer Anzahl zeitlich geballt zu diesem Stichtag von den Behörden bewältigt werden müssen.

Vor diesem Hintergrund wäre die noch im Referentenentwurf vorgesehene Regelung ohne die Begrenzung des Bewilligungszeitraums der Bescheide besser administrierbar. Wir bitten darum, von der Beschränkung auf drei Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes abzusehen, um eine für die Verwaltung praktikable Umsetzung zu ermöglichen.

Änderung des SGB V

Zu § 5 Abs. 8a S. 2 SGB V-E, (Keine) Versicherungspflicht

Die Ergänzung in § 5 Abs. 8a S. 2 SGB V-E, dass die Gesundheitsversorgung nach § 4 AsylbLG ein „anderweitiger Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall“ ist, ist folgerichtig und zu begrüßen. Damit sind die Voraussetzungen der obligatorischen Anschlussversicherung nach § 188 Abs. 4 SGB V nicht mehr gegeben. Die Änderung vermeidet neue Ungleichbehandlungen von Personengruppen innerhalb des AsylbLG, die nun alle dieselbe Gesundheitsversorgung nach §§ 4, 6 AsylbLG erhalten.

Auf unsere obigen Ausführungen zu § 4 AsylbLG-E zur Fortführung bereits begonnener medizinischer Behandlungen sei verwiesen. Wir sprechen uns dafür aus, dass die Krankenkassen die bereits begonnenen Behandlungen und Anschlussbehandlungen bis zum Abschluss finanzieren.

Kostenerstattung durch den Bund

Der Regierungsentwurf veranschlagt für 2026 deutlich geringere Mehrkosten für Länder und Kommunen im AsylbLG als noch der Referentenentwurf, nämlich nur 862 Mio. € anstatt 1,375 Mrd. €, ohne das zu erläutern. Dies können wir nicht nachvollziehen.

Gleiches gilt für die pauschale Unterstellung im Regierungsentwurf, dass dies die „maximale Kostenerstattung“ sei und diese „Größenordnung“ nach Abzug von Minderausgaben „nicht erreicht“ werde.

Wir bitten darum, im vorliegenden Gesetz eine Regelung zu der im Koalitionsvertrag zugesicherten Erstattung der durch den Rechtskreiswechsel entstehenden Mehrausgaben bei Ländern und Kommunen durch den Bund vorzusehen. Die Begründung zum Entwurf erwähnt lediglich, dass eine Vereinbarung hierzu begleitend zum Gesetzgebungsverfahren zwischen Bundesregierung und Ländern erfolgt. Dies ist nicht ausreichend.

Darüber hinaus halten wir es für erforderlich, die Kostenerstattung auch über den Zeitraum bis 4.3.2027, dem derzeitigen Termin für das voraussichtliche Auslaufen der Anwendung der sog. Massenzustromrichtlinie, vorzusehen. Auch anschließend werden Ländern und Kommunen Kosten durch die Aufnahme Geflüchteter aus der Ukraine entstehen.

Zur Umsetzung schlagen wir einen der Revision unterliegenden Umsatzsteuerfestbetrag vor, der angesichts unterschiedlicher Finanzierungszuständigkeiten in den Ländern zunächst der Länderebene zuzuführen wäre. Die Erstattung sollte neben den Ausgaben für die Leistungsempfänger auch einen Ausgleich der Sachaufwendungen und Verwaltungskosten erfassen. Wir bitten um möglichst einfache Regelungen, um den Aufwand für alle Beteiligten beherrschbar zu halten.

b) Zum Antrag der Fraktion der AfD „Bürgergeldbezug für Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine beenden“

Der Antrag setzt sich wie der Regierungsentwurf für eine Rücknahme des Rechtskreiswechsels für neu einreisende ukrainische Kriegsflüchtlinge ein. Dies entspricht auch einer Forderung des Deutschen Landkreistages. Wir verweisen auf unsere Ausführungen zum Regierungsentwurf.

Weitergehend als der Regierungsentwurf ist die Forderung des Antrags, dass der Übergang in das Asylbewerberleistungsgesetz für Kriegsflüchtlinge, die bereits Bürgergeld oder

Sozialhilfe beziehen, erst innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes erfolgen soll, nicht innerhalb von drei Monaten, wie im Regierungsentwurf vorgesehen. Wir verweisen auf unsere obigen Ausführungen, dass bei einem solchen Stichtag ein fließender Übergang nicht möglich ist und Aufhebungsbescheide und Zahlungseinstellungen der Jobcenter und Sozialämter erforderlich sein würden. Besser wäre es, von einer solchen Beschränkung gänzlich abzusehen und auf das Auslaufen des individuellen Bewilligungszeitraums zu setzen.

Soweit der Antrag fordert, auch vor dem 1.4.2025 eingereiste Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine in das Asylbewerberleistungsgesetz zu überführen, die bislang weder Bürgergeld noch Sozialhilfe bezogen haben, steht dem der Wortlaut des Koalitionsvertrages entgegen, der explizit den 1.4.2025 als Datum nennt. Überdies gehen wir nicht davon aus, dass es sich dabei um viele Personen handelt. Denn wenn mehr als drei Jahre nach Kriegsbeginn und erfolgter Flucht nach Deutschland keine Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII bezogen werden, ist von einer Arbeitsmarktintegration und nicht von einer Hilfebedürftigkeit auszugehen. Von daher hätte eine solche Regelung einen äußerst begrenzten Anwendungsbereich.

Da der Antrag in seiner Begründung u. a. auf das Positionspapier des Deutschen Landkreistages „Rücknahme des Rechtskreiswechsels für neu einreisende ukrainische Kriegsflüchtlinge“ vom März 2025 abstellt und ausführt, dass der unmittelbare Zugang zu Bürgergeld und Sozialhilfe „sozialen Sprengstoff“ berge, weisen wir daraufhin, dass unser Positionspapier von „sozialer Sprengkraft“ mit Blick auf die unterschiedliche Altersgrenze für Altersrenten spricht. In der Ukraine liegt die Altersgrenze mehrere Jahre unter der deutschen Altersgrenze. Die ukrainischen Altersrentner fallen so derzeit aus dem SGB II und erhalten kommunalfinanziert Sozialhilfe. Von Vielen in der Bevölkerung wird es als ungerecht empfunden, dass die Betroffenen kürzer arbeiten (müssen) als Einheimische und dann steuerfinanzierte Sozialhilfe erhalten. Dieses Problem wird mit der Rücknahme des im Sommer 2022 erfolgten Rechtskreiswechsels und dem Übergang in das Asylbewerberleistungsgesetz behoben.

c) Zum Antrag der Fraktion der AfD „Dauerduldungen unattraktiver machen durch Abschaffung der Analogleistungen nach § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes“

Der Antrag spricht sich dafür aus, die sog. Analogleistungen nach § 2 AsylbLG abzuschaffen. Dies wurde in unseren Gremien noch nicht erörtert, so dass wir von einer Stellungnahme absehen.

d) Zum Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Chancen statt Chaos – Bürokratie abbauen, Integration ukrainischer Geflüchteter sichern“

Der Antrag spricht sich dafür aus, dass Geflüchtete aus der Ukraine weiterhin Bürgergeld bzw. Sozialhilfe beziehen können sollen. Der Deutsche Landkreistag befürwortet hingegen den Rechtskreiswechsel in das Asylbewerberleistungsgesetz. Wir verweisen insofern auf unsere Ausführungen zum Gesetzentwurf.

Soweit im Antrag gefordert wird, dass allen Schutzsuchenden das soziokulturelle Existenzminimum, eine gleichwertige Gesundheitsversorgung und der Zugang zum Arbeitsmarkt gewährt werden muss, wird dies unsererseits geteilt. Dies alles ist aber auch im Bereich des Asylbewerberleistungsgesetzes gegeben. Auch die Forderung nach einer Vereinfachung der Anerkennung von ausländischen Berufsabschlüssen teilen wir.

Der Antrag spricht sich zuletzt dafür aus, eine langfristig auskömmliche und verlässliche Regelung zur Finanzierung von Geflüchteten in den Kommunen zu schaffen. Dies ist nachdrücklich zu unterstützen und umfasst sowohl die sog. Pro-Kopf-Kostenpauschale des Bundes an die Länder und Kommunen, die erhöht werden muss, als auch die vollständige Übernahme der flüchtlingsbedingten KdU durch den Bund, wie es bis 2021 der Fall war.

e) **Zum Antrag der Fraktion Die Linke „Grundrechte verwirklichen – Asylbewerberleistungsgesetz abschaffen statt ausweiten, Haushalte der Länder und Kommunen entlasten“**

Der Antrag fordert die Bundesregierung auf, die Pläne zur Zuordnung neu aus der Ukraine geflüchteter Personen zum Rechtskreis des Asylbewerberleistungsgesetzes nicht weiter zu verfolgen und stattdessen das AsylbLG insgesamt aufzuheben. Dies wird vom Deutschen Landkreistag nicht geteilt. Wir befürworten wie dargestellt die Rücknahme des Rechtskreiswechsels für Geflüchtete aus der Ukraine, wie wir auch eine Abschaffung des Asylbewerberleistungsgesetzes nicht für zielführend halten. Die Umstände während eines Asylverfahrens sowie danach sind je nach aufenthaltsrechtlichem Status unterschiedlich. Dem trägt das Asylbewerberleistungsgesetz mit seinen im Vergleich zum SGB II und zum SGB XII unterschiedlichen Regelungen Rechnung.

Richtig und wichtig ist unbeschadet dessen die Stoßrichtung des Antrags, die Haushalte der Länder und Kommunen zu entlasten. Wir begrüßen daher die Verabredung der Regierungskoalition, dass der Bund die durch den neuerlichen Rechtskreiswechsel bei Ländern und Kommunen entstehenden Mehrkosten trägt. Die grundsätzliche Regelung hierfür sollte bereits im vorliegenden Gesetzentwurf getroffen werden

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Dr. Vorholz